

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.967/0014-I/PR3/2015 DVR:0000175

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Email: iii1@bka.gv.at
Manuel.treitinger@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 15.04.2015

**Betrifft: Dienstrechts-Novelle 2015;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wird unter Bezugnahme auf den unter do. GZ. BKA-920.196/0003-III/1/2015 vom 30. März 2015 anher im Begutachtungsverfahren übermittelten Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2015 wie folgt Stellung genommen:

Es ist nach ho. Ansicht opportun, in § 12a Abs. 2 die Verwendungsgruppe PF 2 zusätzlich als akademische Verwendungsgruppe anzuführen, um den vorgesehenen Vorbildungsausgleich in Hinblick auf die Möglichkeiten einer Überstellung aus einer nicht akademischen Verwendungsgruppe bzw. der Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Telekom AG für künftige eventuell darunter fallende Beamtinnen und Beamte sicherzustellen.

Dies ist damit zu begründen, dass in § 12a Abs. 2 unter Z 1 lit.h dezidiert nur die „Gehaltsgruppe“ PF 1 als akademische Verwendungsgruppe (im Master-Bereich) angeführt ist.

Im Bereich der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung sind allerdings entsprechend den Z 31.1 bis 31.3 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Verwendungsgruppe PF 2 auch akademische Verwendungen vorgesehen, die Z 31.4 bis 31.8 beziehen sich auf Verwendungen auf Maturaniveau.

Der Verweis in § 169c Abs. 1 Z 7 GehG, wonach sich in einer akademischen Verwendungsgruppe das Besoldungsdienstalter für übergeleitete Beamtinnen oder Beamte mit der Vorrückung in die Überleitungsstufe um ein Jahr und sechs Monate erhöht, bezieht sich ausdrücklich auf § 12a Abs. 2. In § 7 Abs. 2 lit.e ist hingegen u.a. die Verwendungsgruppe PF 2 angeführt, bei der eine Erhöhung des Besoldungsdienstalters um sechs Monate vorgesehen ist.

GZ. BMVIT-17.967/0014-I/PR3/2015



Derzeit sind keine Beamtinnen oder Beamten in einer der Verwendungsgruppe PF 2 zugeordneten akademischen Verwendung stehend bzw. ernannt und daher auch nicht von den Überleitungsbestimmungen betroffen, sodass diesbezüglich aufgrund der derzeitigen Regelung keine unmittelbaren Nachteile für im Dienststand befindliche Bedienstete entstehen.

In Bezug auf die geplante Änderung des § 109 Abs. 2 BDG 1979, wonach bei Beamtinnen und Beamten Aufzeichnungen über disziplinarrechtlich erteilte Belehrungen und Ermahnungen nach Ablauf von drei Jahren vernichtet werden müssen, wenn es zu keinen weiteren Dienstpflichtverletzungen gekommen ist, wird angeregt, eine vergleichbare Bestimmung für Vertragsbedienstete zu schaffen.

Dies ist damit zu begründen, dass Ermahnungen bei Dienstpflichtverletzungen, so z.B. wie im Sinne des § 32 Abs. 2 Z 1 und 6 VBG, bei Vertragsbediensteten möglich sind, es jedoch mangels gesetzlicher Grundlage im Ermessen des Dienstgebers liegen würde, ob die entsprechenden Aufzeichnungen vernichtet würden, was eine Schlechterstellung von Vertragsbediensteten bedeuten könnte.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Christa Wahrmann

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Eva Sedlak

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7403

E-Mail: eva.sedlak@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2015-04-17T07:49:39+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	J/1EtxigNz4y9N36LjJHGxHLAbsFiW7Vk8yPzBFRSQK9DzfcNZOM6ozm66MipK5gJpHl3badsg8mcj51f0RswkFRT88ISVKD+CKWddQecfxa2kggteCp7IJXzeULPPZodcWfiM40l5tZzpUA81N9fuKzZ6mHL8rG3wVOz9QLteqLnx1c1BpSBRkeMhOK9lr6vUS4XcH6+ztzZqViJohekuU+dFyhmpWG0PPB9YdXpuYPvkEuavojdmgDDFep9xOpUNjK7tpq2KM4VaP5gh8IRa0IF/jHkfDRu+s5S3tYhkW9G6Tqjb9zP8xdyWfAM/IdbraNDGXRAGOB9Z+b1WuniQ==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	